

BUDO sport KAARST

e.V.

JUGENDORDNUNG

(i.d.F. vom 29.01.2010)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des
BUDO sport KAARST e.V.
sind alle Jugendlichen sowie die gewählten MitarbeiterInnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des *BUDO sport KAARST* e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließen-den Mittel.

Die Aufgaben der Jugend des *BUDO sport KAARST* e.V. sind insbesondere:
Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

- a) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des
BUDO sport KAARST e.V. sind:
der Vereinsjugendtag
der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das höchste Organ der Jugend des *BUDO sport KAARST* e.V.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,

Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vereinsjugendausschusses, Wahl des Vereinsjugendausschusses, Wahl von Delegierten zu Jugendtagen aus Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der **ordentliche Vereinsjugendtag** findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Er wird vom/ von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein **außerordentlicher Vereinsjugendtag** findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten

Mitglieder der Vereins-jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Einberufungsformalien: wie ordentlicher Vereinsjugendtag)

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/Innen nicht mehr anwesend sind.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/In auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss Vereinsjugendtag am 21.02.01

Einführung des Stimmrechtes der Eltern für die Kinder, die selbst nicht stimmberechtigt sind:
Alle Kinder bis zum 12 Lebensjahr = pro Kind 1 Stimme in der Jugendversammlung.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner StellvertreterIn
zwei Beisitzern,
einer Jugendvertreterin und
einem Jugendvertreter,
die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss Vereinsjugendtag am 29.01.10

Gleichgestellt mit "Vereinsmitglied" sind auch Eltern deren Kind Vereinsmitglied ist.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss Vereinsjugendtag am 29.01.10

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der von der Versammlung gewählten Protokollführer/In zu unterzeichnen und spätestens eine Woche nach der Versammlung durch Aushang bekanntzugeben.
Eine Kopie der Niederschrift –inklusive Anwesenheitsliste- ist dem Vorstand des Vereines umgehend zuzuleiten.
Werden binnen vier Wochen -nach Aushang- zum Protokoll keine schriftlichen Einwände bei der Versammlungsleitung oder dem Vorstand erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.